löste die Gefangenen aus, zahlte die Kriegsbuße und setzte allen Drohungen und Lockungen der Katholiken am "Sambstag post natalis" [Weihnachten 1531] den Klein- und Großratsbeschluß entgegen 89): "Mine herren bed Rät haben sich uf hüt erkent, das sy der Meß und Cerimonia halb, wie sy die hievor inn iren gerichten und gepieten abgethon haben, by dem selben abthun bliben und der Meß und Cerimonia in ir stat und gerichten nüntz wellen. Und ob etlich pfaffen, die in miner herren stat und gerichten sitzend, sich der meß underwinden und die wider halten wurden, die söllen irer pfrunden entsetzt und hinweg uß miner herren stat und gericht verwisen werden."

Zwingli hatte in Schaffhausen gesiegt.

Schaffhausen-Buchthalen.

Jakob Wipf.

## Welches waren die vier offiziellen Schreiber an der Badener Disputation?

In der von der Tagsatzung erlassenen Geschäftsordnung der Badener Disputation heißt es im dritten Paragraphen, "das jede parthig zwen geschickt, from schriber darzů geben, die alle hanndlung uffschribben, und das jeder ein teil zwen darzů verordnen, die dem andrn teil by sinen schribern sitzen und daruff sehen, das alle ding ordenlich und recht uffgeschriben, und das allweg die vier schriber mit den vier zůgesatzten all tag zů nacht, wan man uffhört, zůsamen komen und eigenlich besehen, ob alle handlung ordenlich und recht uffgeschriben worden sig, und wo ettwas miszhellung darinn wår, das darnach söllichs für die presidenten komen, entscheid darinn ze geben, und sollen allweg die geschrifften hinder die presidenten gelegt unnd behalten werden 1)." Diesen vier Schreibern, die im Namen der beiden Parteien ihres Amtes walteten, wurde auf Veranlassung des Luzerner Altschultheißen Hans Hug im Namen der Tagsatzung noch ein fünfter bei-

<sup>89)</sup> Schaffhauser Ratsbücher Nr. 8 (Ratsprotokoll von 1530—1533), pag. 137.
1) Die disputacion vor den XII orten ..., 1527, fol. ciivo; Eidgenössische Ab-

schiede, IV, 1a, S. 926; Ernst Staehelin, Briefe u. Akten zum Leben Oekolampads, 1. Bd., 1927, S. 504.

gegeben <sup>2</sup>). Während nun aber die vier Präsidenten bereits in der Geschäftsordnung genannt sind <sup>3</sup>), verlautet über die Personen der Schreiber merkwürdig wenig.

Sicher ist zunächst, wer im Namen der Tagsatzung als fünfter Schreiber fungierte: es war Johannes Huber, der Stadtschreiber von Luzern. Während die vier andern Protokolle nach der Disputation beim Landvogt von Baden hinterlegt wurden, wurde ihm geboten, das von ihm geschriebene mit nach Luzern zu nehmen und dort ins Reine zu schreiben; diese Reinschrift wurde darauf in Baden mit den vier andern Protokollen "von wort zuo wort eigentlich collationiert und verlesen und den vier büechern der notari glichhellig gemacht und erfunden" 4).

Und in diesem Zusammenhang erfahren wir nun auch vielleicht etwas über die Personen der vier andern Schreiber oder "Notari". Die Verifizierung der Huberschen Handschrift ist nämlich geschehen in Gegenwart eines der Präsidenten der Disputation, des Hans Honecker, und "von jeder partig eins notari, och andrer, so von uns darzuo berüeft und verordnet worden sind, die sich darnach in des schriber Huobers buoch mit irn eignen handen und namen underschriben haben, zuo gezüknus von wort zuo wort also begriffen". Darauf folgen die Unterschriften von 1. Johannes Huber, 2. Hans Honnecker, 3. "Leonhart Altweger, von bapstlicher und keiserlicher macht offner und im vicariatambt des bischoflichen hofs zuo Costanz geschworn collateral notari", 4. "Egmunt Rysysen von Billicam, Colner bistumbs, und keiserlichs gewalts ein offenbarer schryber und notari", 5. "Bernhart Brunner, diser zit undervogt zuo Baden in Ergöw, von bäpstlicher und keiserlicher macht offner und geschworner notarius", 6. "Caspar Bodmer, stattschribers sun zuo Baden in Ergöw"<sup>5</sup>).

Unter diesen zuletzt genannten Männern fallen also zwei unter die Rubrik: "von jeder partig ein notari". Das könnte aber nun heißen, daß zwei von ihnen mit zweien der vier Protokollführer, die an der

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Staehelin, a. a. O., S. 539; Leonhard von Muralt, Die Badener Disputation 1526, in: Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte, 6. Bd., 1926, S. 99.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Es sind: 1. Ludwig Ber, Dr. theol., Propst von St. Peter und Domherr in Basel; 2. Abt Barnabas Staiger von Engelberg; 3. Ritter Jakob Stapfer, Hofmeister des Abtes von St. Gallen; 4. Hans Honecker, Schultheiß von Bremgarten.

<sup>4)</sup> Eidgen. Abschiede, a. a. O., S. 929; von Muralt, S. 125, 131.

<sup>5)</sup> Eidgen, Abschiede, a. a. O., S. 929 f.

Disputation gewirkt haben, identisch sind, daß also ein evangelischer und ein katholischer Disputationsschreiber zur Verifizierung der Huberschen Reinschrift zugezogen wurden, während die zwei übrigen Zeugen der Verifizierung die "andren, so von uns darzuo berüeft und verordnet worden sind", darstellen. Ohne Zweifel sind Bernhart Brunner und Kaspar Bodmer als zwei in Baden sowieso anwesende Personen diese "andren", kommen also als Protokollführer nicht in Betracht; dagegen hätten wir, wenn obige Deutung des "von jeder partig ein notari" richtig ist, in Leonhart Altweger und Egmunt Rysysen zwei der gesuchten Disputationsschreiber zu erblicken, und da der konstanzische Hof jedenfalls keinen Parteigänger der Evangelischen gestellt haben wird, wäre Leonhard Altweger einer der beiden katholischen und Egmunt Rysysen einer der beiden evangelischen "notari" des Religionsgesprächs gewesen; diese Vermutung wird unterstützt durch die Tatsache, daß Egmunt Rysysen im Januar 1528 als Notar in Basel bezeugt ist; wahrscheinlich war er also bereits 1526 in Basel tätig und wurde in der Disputationsangelegenheit vom Basler Rat der Sache Oekolampads zur Verfügung gestellt 6).

Gegen diese Auffassung des "von jeder partig ein notari" erhebt sich nun aber eine Schwierigkeit. Zur Verifizierung der Druckausgabe der Akten wurden nämlich auf der Luzerner Tagsatzung vom 27. April 1527 noch einmal Hans Honecker und zwei Notare eingeladen; und diesmal heißt es ausdrücklich: "von ietwederem teil dero notari einer, so uf der disputatz geschriben". In der Tat wird nun allerdings der Bischof von Konstanz aufgefordert, den katholischen, und Basel aufgefordert, den evangelischen zu stellen; und man denkt ohne weiteres, daß nun Altweger und Rysysen erscheinen werden. Während aber Basel auf diese Aufforderung überhaupt nicht reagiert, schickt der Konstanzer Bischof nicht Altweger, sondern den "notari von Costanz, mit namen Lienhart Rüssel, so uff der disputatz geschriben" 7). Was sollen wir nun daraus schließen? Daß der Konstanzer Bischof die beiden katholischen Disputationsschreiber gestellt hat, Leonhard Altweger und Leonhard Rüssel? Oder, wenn uns das unwahrscheinlich

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>) Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, 3. Bd., 1924, S. 96\*; auch Wackernagel schließt aus der genannten Stelle, daß "Reisseisen" einer der Notare der Badener Disputation war.

<sup>7)</sup> Die disputacion vor den XII orten, a. a. O., fol. dvo; Eidgen, Abschiede, a. a. O., S. 928.

dünkt, daß wir in den beiden Notaren, die zur Verifizierung der Huberschen Reinschrift nach Baden zitiert worden waren, doch nicht prinzipiell solche Notare zu sehen hätten, die bereits an der Disputation als Schreiber gewirkt haben? Oder daß Leonhard Altweger mit Leonhard Rüssel identisch ist, so daß die Vermutung, Altweger und Rysysen seien bereits die Protokollführer der Disputation gewesen, doch richtig wäre?

In dieser Verlegenheit kommt uns ein Dokument des Zaberner Stadtarchives zu Hilfe. Einer der Teilnehmer der Badener Disputation, vielleicht der Augsburger Domprediger Matthias Kretz, hatte nämlich am 23. Mai 1526 einen Bericht über das, was sich in Baden bis dahin ereignet hatte, nach Augsburg gesandt; und über diesen Bericht hat sich nun im Stadtarchiv in Zabern ein Referat erhalten <sup>8</sup>); angehängt sind diesem Referat die Disputationsordnung, die Thesen Ecks, ein Verzeichnis der Präsidenten, ein Verzeichnis der Schreiber sowie ein Verzeichnis der wichtigeren Deputationen. Ohne Zweifel gehen auch diese Beilagen auf den Briefschreiber aus Baden zurück, wie auch Oekolampad eine ähnliche Sendung gleich bei Beginn der Disputation nach Basel gesandt hatte <sup>9</sup>). Ihr Quellenwert scheint demnach gut zu sein; und in der Tat sind die Angaben, die sich nachprüfen lassen, zuverlässig, abgesehen von einer weitgehenden Willkür in der Schreibweise der Namen.

Das Verzeichnis der "vier verordnetten schreyber der disputation" lautet nun folgendermaßen:

"herr Conrat Khuszling, predicator zu Memingen, Leonhardus Russel, notarius zu Costenntz, Christophorus Wyszgerber von Newennburg, Prisz Egmont Ryszysen von Billickhom, notarius."

Bestätigt wird dadurch einmal die bereits festgestellte Tatsache, daß der Konstanzer Notar Leonhard Rüssel an der Badener Disputation als einer der vier resp. fünf Schreiber gewirkt hat.

Zweitens begegnet auch in diesem Verzeichnis Egmont Rysysen, den wir bereits von der Verifizierung der Huberschen Reinschrift her kennen. Dadurch, daß nun aber seine Schreibertätigkeit an der Disputation festgestellt ist, erhält jene erste Vermutung einen Akzent, daß mit dem Ausdruck "von jeder partig ein notari" nicht zwei Notare überhaupt, sondern zwei der bereits als Protokollführer tätig gewesenen

<sup>8)</sup> Staehelin, a. a. O., Nr. 406, S. 556 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Staehelin, a. a. O., Nr. 363, S. 506.

Notare gemeint sind, daß also Leonhard Rüssel mit Leonhard Altweger identisch ist.

Als weiterer Disputationsschreiber wird genannt: "herr Conrat Khuszling, predicator zu Memingen". Er ist jedenfalls mit "her Johanns Kyslun, predicant zu Mengen", der als Disputationsteilnehmer die Thesen Eecks unterschrieben hat <sup>10</sup>), ein und dieselbe Person.

Endlich lernen wir "Christophorus Wyszgerber von Newennburg", den vierten Protokollführer, kennen. Es ist wohl derselbe Mann, der 1538 und 1540 als "Christoffel Wyszgärwer", "lehrmeister zu Basel by Sant Martin", zwei katechetische Publikationen, enthaltend u. a. Oekolampads Kinderbericht, bevorwortet hat <sup>11</sup>).

Wie aber die vier Schreiber auf die beiden Glaubensparteien zu verteilen sind, ergibt sich nach alledem von selbst: Leonhard Rüssel (= Leonhard Altweger?) und Conrat Khuszling (resp. Johannes Kyslun) amteten im Namen der Altgläubigen, Egmont Rysysen und Christoph Wyssgerber dagegen waren von den Evangelischen zur Abfassung des Protokolls bestimmt worden.

Soweit scheint der Sachverhalt mehr oder weniger klar. Demgegenüber erheben sich aber neue Schwierigkeiten vom handschriftlichen Befund der sechs auf uns gekommenen Protokolle her.

Sicher ist zwar, daß wir in der von Johannes Strickler mit A bezeichneten Luzerner Handschrift die Reinschrift Johannes Hubers vor uns haben <sup>12</sup>); denn in ihr befinden sich eben jene Unterschriften, die ihre Übereinstimmung mit den andern Protokollen bezeugen <sup>13</sup>); dazu sagt Strickler ausdrücklich, sie sei "in guter Reinschrift von Huber gefertigt" <sup>14</sup>).

Wahrscheinlich ist ferner, daß in der wertvollen Zürcher Handschrift F 2, die am Rande die Tage und Tageszeiten der einzelnen Gesprächsgänge vermerkt, so daß man an ihrer Hand eine ziemlich genaue Chronologie der Disputation aufstellen kann <sup>15</sup>), das Protokoll erhalten ist, das Johannes Huber in Baden hergestellt, und von dem er hernach seine Reinschrift genommen hat. Wenn Strickler beobachtet hat, daß die Handschrift "großentheils" auch auf den Landschreiber Bodmer in Baden und auf weitere Hände hinweist <sup>16</sup>), so läßt sich das dadurch-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>) Die disputacion vor den XII orten, a. a. O., fol. Qq ii<sup>ro</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) Ernst Staehelin, Oekolampad-Bibliographie, 1918, Nr. 187, 188.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>) Eidgen. Abschiede, a. a. O., S. 921 ff.

<sup>13)</sup> Eidgen. Abschiede, a. a. O., S. 929 f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>) Eidgen. Abschiede, a. a. O., S. 921.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>) Eidgen. Abschiede, a. a. O., S. 921.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) Von Muralt, S. 92.

erklären, daß Huber in den Sitzungen gelegentlich durch Bodmer und andere abgelöst worden, oder daß ihm bei der Verarbeitung der Notizen nach den einzelnen Sitzungen Bodmer und andere behilflich gewesen sind <sup>17</sup>).

Die gewonnene Vermutung über die vier Schreiber wird ebenfalls nicht in Frage gestellt, sondern im Gegenteil bestätigt, wenn die Zürcher Handschrift F 4 die Unterschrift Egmont Rysysens trägt <sup>18</sup>); denn nach allem, was wir feststellen konnten, war ja Rysysen in der Tat einer der vier Disputationsschreiber.

Nun aber trägt die Zürcher Handschrift F 1 die Unterschrift jenes Bernhard Brunner <sup>19</sup>), den wir bereits als Teilnehmer an der Verifizierung der Huberschen Reinschrift kennen gelernt haben, aber als für eines der vier Schreiberämter während der Disputation nicht in Betracht kommend bezeichnen mußten. Wenn er aber nun, wie von Muralt aus dieser Unterschrift zu schließen scheint <sup>20</sup>), das Protokoll doch geschrieben haben sollte, so wären alle oben erschlossenen Feststellungen, vor allem auch die Angaben des Zaberner Manuskriptes hinfällig. Aber ist wirklich dieser Schluß zwingend? Könnte die Unterschrift Bernhard Brunners nicht etwa nur besagen, daß er bei der Kontrollierung der Huberschen Reinschrift gerade über diesen Band gewacht hat? Nicht mehr würde dann zunächst allerdings auch die Unterschrift Rysysens unter Handschrift F 4 bedeuten.

So bleiben in der Frage nach den vier Schreibern der Badener Disputation jedenfalls noch allerhand Unsicherheiten aufzuhellen. Dabei müßte das Problem der Protokolle und ihrer Zuweisung an die einzelnen Verfasser noch ganz anders gründlich untersucht werden, als es hier möglich war <sup>21</sup>). Und das Schönste wäre, wenn aus diesen Bemühungen eine kritische Ausgabe der Badner Akten hervorwüchse!

Ernst Staehelin.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) Vgl. Eidgen. Abschiede, a. a. O., S. 921: das Exemplar ist "das sauberste, so daß man es kaum als wirkliches Concept betrachten darf".

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>) Von Muralt, S. 92; das "Rysser" ist jedenfalls ein Versehen.

<sup>19)</sup> Von Muralt, S. 92.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) A. a. O., S. 92.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Was für eine Bewandtnis hat es mit der Luzerner Handschrift B, von der Strickler sagt, daß sie ohne Zweifel als Vorlage für den Druck gedient habe (Eidgen. Abschiede, a. a. O., S. 921)? Ist sie das Protokoll eines der vier offiziellen Schreiber oder eine weitere Reinschrift? Und wenn so neben Handschrift A und F2 auch Handschrift B für die vier von den Parteien bestellten Schreiber nicht in Betracht käme, wo bliebe neben den Handschriften F1, F3 und F4 das vierte Protokoll jener eigentlichen vier Schreiber?